

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 16.02.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

39.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2006	78
40.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2006	80
41.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2006	82
42.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2006	84
43.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2006	86
44.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2006	88
45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2006	90
46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2006	92
47.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	95
48.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen	99

B. Nichtamtlicher Teil

39.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.382.900 EURO
	in der Ausgabe auf	6.522.400 EURO
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	851.200 EURO
	in der Ausgabe auf	851.200 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 356.300 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.500.000 EURO.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.000.000 EURO erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

25,8738325 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 EURO.

Warberg, den 19. Dezember 2005

gez. Dannehl

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2006** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 92 (2)**, **§ 94 (2) NGO** und **§ 76 (2) NGO** in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist/ sind durch den Landkreis Helmstedt am 08.02.06 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 20.02.06 bis 24.02.06 und vom 27.02.06 bis 28.02.06 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den 09.02.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Klisch

(L.S.)

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

40.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.051.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.122.800,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	311.200,-- €
	- in der Ausgabe auf	311.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.212.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 (2) NGO ist unerheblich, solange er 1% des Gesamtbetrages der Einnahmen/Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden und im Einzelfall den Betrag vom 1.100,-- € nicht übersteigen.

Grasleben, den 20. Dezember 2005

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 13.02.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.02.2006 bis 24.02.2006

und vom 27.02.2006 bis 28.02.2006

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 0.05, öffentlich aus:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 14.02.2006

gez. Fäth
Samtgemeindegemeindermeister

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rennau**für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	311.500,-- €
	- in der Ausgabe auf	415.300,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	86.200,-- €
	- in der Ausgabe auf	86.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 42.500,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer**a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe**

(Grundsteuer A) 318 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 308 v. H.

2. Gewerbesteuer

311 v. H.

Rennau, den 20.12.2005

gez. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 15.02.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.02.2006 bis 03.03.2006

und vom 06.03.2006 bis 07.03.2006

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der
Gemeinde Rennau gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Rennau, den 16.02.2006

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

42.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Querenhorst

für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	262.900,-- €
	- in der Ausgabe auf	350.400,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	26.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	26.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsplan 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Querenhorst, den 13. Dezember 2005

gez. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.02.06 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.02.2006 bis 03.03.2006

und vom 06.03.2006 bis 07.03.2006

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 0.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Querenhorst gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Querenhorst, den 15.02.2006

gez. Fäth
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

43.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental **für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	975.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.063.700,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	44.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	44.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

Mariental, den 15. Dezember 2005

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.02.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.02.2006 bis 03.03.2006

und vom 06.03.2006 bis 07.03.2006

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Mariental, den 15.02.2006

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

44.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 13.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 5.813.600,00 Euro

in der Ausgabe auf 9.272.000,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 528.000,00 Euro

in der Ausgabe auf 528.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.725.200,00 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

21,113137 v.H. von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 15.12.2005

SAMTGEMEINDE VELPKE

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 15.02.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.02.2006 bis 03.03.2006

und vom 06.03.2006 bis 07.03.2006

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 16.02.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
gez. Junker

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

45. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.083.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.757.000,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 292.900,00 Euro

in der Ausgabe auf 292.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Bahrdorf, den 15.12.2005

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.02.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 20.02.2006 bis 24.02.2006

und vom 27.02.2006 bis 28.02.2006

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 10.02.2006

gez. Junker
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

46.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	22.721.900 €
	in der Ausgabe auf	36.940.000 €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	4.146.600 €
	in der Ausgabe auf	4.146.600 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <u>Erfolgsplan</u> mit	Erträgen in Höhe von	62.050 €
	Aufwendungen in Höhe von	357.050 €
im <u>Vermögensplan</u> mit	Einnahmen in Höhe von	115.400 €
	Ausgaben in Höhe von	69.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 530.100 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 812.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000.000 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

Helmstedt, den 16.12.05

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.02.2006 unter dem Aktenzeichen 20 15 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20.02.06 bis 28.02.06 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Informationszentrum, Markt 7/8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüberhinaus liegt ein Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 10.02.2006

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

47.

Bekanntmachung der S a t z u n g der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 07.02.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Büddenstedt werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Veranlagung erfolgt in der jeweiligen Staffel für vier-, fünf- und sechsstündige Betreuung. Durch Selbsterklärung und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. In Ausnahmefällen kann eine Änderung bei den Betreuungszeiten ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats vorgenommen werden. Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, werden die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen monatlich

a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Monatseinkommen von:

1.	über 3500,-- €			118,00 €
2.	3.000,01 €	bis	3.500,00 €	107,00 €
3.	2.500,01 €	bis	3.000,00 €	95,00 €
4.	2.000,01 €	bis	2.500,00 €	83,00 €
5.	1.500,01 €	bis	2.000,00 €	70,00 €
6.	1.000,01 €	bis	1.500,00 €	59,00 €
7.	bis 1000,00 €			47,00 €

b) bei fünfstündiger Betreuung bei einem Monatseinkommen von:

1.	über 3500,-- €		128,00 €
2.	3.000,01 €	bis 3.500,00 €	116,00 €
3.	2.500,01 €	bis 3.000,00 €	103,00 €
4.	2.000,01 €	bis 2.500,00 €	90,00 €
5.	1.500,01 €	bis 2.000,00 €	76,00 €
6.	1.000,01 €	bis 1.500,00 €	64,00 €
7.	bis 1000,00 €		51,00 €

c) bei sechsstündiger Betreuung bei einem Monatseinkommen von:

1.	über 3500,-- €		138,00 €
2.	3.000,01 €	bis 3.500,00 €	125,00 €
3.	2.500,01 €	bis 3.000,00 €	111,00 €
4.	2.000,01 €	bis 2.500,00 €	97,00 €
5.	1.500,01 €	bis 2.000,00 €	82,00 €
6.	1.000,01 €	bis 1.500,00 €	69,00 €
7.	bis 1000,00 €		55,00 €

Für Kinder, die außerhalb der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird der jeweilige Höchstbetrag erhoben.

(3) Für Ferienkinder wird folgende Tagesgebühr erhoben:

a. bei vierstündiger Betreuung:	6,00 €
b. bei fünfstündiger Betreuung:	7,00 €
c. bei sechsstündiger Betreuung:	8,00 €

(4) Für ein Kind, das dem Kindergarten fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.

(5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen:

50 %	für das 2. Kind
100 %	für jedes weitere Kind.

(6) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr abweichend vom Abs. 2 festgesetzt werden.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

(1) Die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühr richtet sich nach dem Gesamteinkommen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 - 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt. Zum Einkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Kindergeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld -hilfe und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.

- (2) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Stufen innerhalb der jeweiligen Gebührenstaffel ist die Gemeinde verpflichtet bzw. berechtigt, eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an die Gebühr vermindert.
Die Gemeinde behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.
- (3) Für jedes im Haushalt der Kernfamilie lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.556,-- € pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt.

Nach Absetzung des Freibetrages vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 anzuwenden.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme des Kindergartens.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Anmeldungen sind zum 1. oder 16. eines jeden Monats möglich.
Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. a. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.
- (4) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31. 07. des Jahres bzw. zum Beginn der Sommerferien möglich. Bei der Beantragung von Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe nachgewiesen werden.

- (5) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Termin der Abmeldung bei der Kindergartenleitung einzureichen.
- (6) Nach der Abmeldung eines Kindes kann dieses frühestens nach Ablauf eines Vierteljahres wieder angemeldet werden. Bei der Beantragung von Ausnahmen müssen außergewöhnliche Ausnahmetatbestände nachgewiesen werden.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren für einen Monat sind jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (7) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (4) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.06 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Büddenstedt vom 14.12.1993, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 25.01.2005 außer Kraft.

Büddenstedt, den 07.02.06

gez. Neddermeier

(Bürgermeister)

**48. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen**

Am Dienstag, dem 07.03.2006, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 22.11.2005
6. Fortgeltung des kameralen Haushaltsrechts;
hier: Grundsatzbeschluss
7. Jahresabschluss 2005
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 09.02.2006

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 7 vom 16.02.2006

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian